

110. 1. Erstreckt sich der Schutz des Urheberrechtes nur auf eine erstmalige Ausgabe des Werkes oder umfaßt er auch spätere „Ausgaben“ und „Auflagen“?

2. Welches ist die Grenze zwischen unerlaubtem, teilweisem Nachdrucke und erlaubter Entlehnung?

3. Was versteht das Gesetz unter „Sammlung zu einem eigentümlichen litterarischen“ Zwecke? Stehen einzelne Lieferungen einer solchen Sammlung auch dann unter dem der Sammlung als solcher gewährten besonderen Schutze, wenn sie selbständig verkauft werden?

Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870
§§. 1. 4. 5. 7 lit. a (N.B.G.W. S. 339).

I. Straffenat. Urth. v. 21. November 1887 g. W. Rep. 2542/S7.

I. Landgericht Elberfeld.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des ersten Richters hat Professor W. M. in L. eine Biographie des Reichskanzlers Fürsten v. B. geschrieben, bezüglich deren er laut Vertrag vom 10. August 1880 das Verlagsrecht für die erste, wie alle folgenden Ausgaben dem Verlagsbuchhändler Karl K. in St. einräumte. Dasselbe geschah laut Nachtragsvertrages vom 4. Februar 1885 bezüglich einer bei Gelegenheit des 70. Geburtstages des Reichskanzlers von demselben Verfasser herausgegebenen

abgekürzten Ausgabe der Biographie, der sog. Jubiläumsausgabe. Gleichwohl lieferte Professor M. im Herbst 1886 auch dem Verlagsbuchhändler W. in B. das Manuskript einer Biographie des Fürsten v. B., welches er selbst als Auszug aus der für K. geschriebenen Jubiläumsausgabe bezeichnet, und übertrug dem W. den Verlag dieser dritten Biographie, welche dieser Verleger für eine Originalarbeit hielt und bei Beginn des Jahres 1887 unter dem Titel „Reichskanzler Fürst B. von Wilhelm M. in L.“ erscheinen ließ. Der Umschlag des Heftes ist auf der Vorderseite mit den Worten „Aus dem Reiche für das Reich! Heft 4, Fürst B. von Wilhelm M., Professor in L.“ bedruckt.

Da der Verleger W. wegen mangelnder Kenntnis von dem Inhalte der früheren Ausgaben von dem Vergehen des Nachdruckes freigesprochen wurde und der erste Richter lediglich auf Einziehung der vorrätigen Nachdrucksexemplare erkannt hat, so ist zu prüfen, ob objektiv der vom Instanzgerichte angenommene Thatbestand eines Nachdruckes vorliegt. Die Frage war zu bejahen.

1. Es mag vorausgeschickt werden, daß die Behauptung der Revision, die vom Verleger K. herausgegebene „Jubiläumsausgabe“ des Professor M.'schen Werkes „Fürst B.“ sei kein Schriftwerk im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, sondern lediglich eine „verkürzte Ausgabe“ der durch Verlagsvertrag vom 20. August 1880 in das Eigentum des K. übergegangenem . . . Biographie und habe als solche den Schutz des angeführten Gesetzes nicht zu genießen, völlig verfehlt ist. Das dem Urheber eines Schriftwerkes zustehende Recht der Vervielfältigung beschränkt sich nicht auf eine erstmalige Ausgabe, sondern umfaßt regelmäßig auch alle späteren Veröffentlichungen. Mag ein Schriftwerk in neuer „Ausgabe“ erscheinen, als welche regelmäßig ein unveränderter Abdruck bezeichnet wird, oder mag es als umgearbeitete Publikation in neuer „Ausgabe“ vervielfältigt werden, immer steht der neue Abdruck unter demselben gesetzlichen Schutze wie der alte. Insbesondere ist es bei umgearbeiteten Publikationen gleichgültig, ob dieselben „vermehrte“ (und verbesserte) oder abgekürzte Ausgaben sind. Der Autor macht im einen wie im anderen Falle nur von dem ursprünglichen Rechte der Veröffentlichung seines geistigen Eigentumes Gebrauch und muß daher Dritten gegenüber bei allen angeführten Arten der Veröffentlichung ebenmäßig geschützt sein. Erst wenn der Autor sein Recht auf eine Ausgabe einem anderen übertragen hat,

entsteht die Frage, ob der Autor diesem gegenüber zu einer weiteren Ausgabe berechtigt ist. Gegebenen Falles hatte nun Professor W. sowohl die ursprüngliche ausführlichere Biographie als die verkürzte Jubiläumsausgabe dem Buchhändler R. in St. übertragen; dieser erscheint also kraft des ihm vertragsmäßig überlassenen Rechtes bezüglich beider Ausgaben Dritten gegenüber als der allein Berechtigte, und ist es bezüglich eines unberechtigten Eingriffes eines Dritten in diese Rechte völlig gleichgültig, ob ein solcher bezüglich der einen oder anderen Ausgabe begangen wurde. Beide sind Schriftwerke, welche die Qualifikation des litterarischen Erzeugnisses an sich tragen und schon deshalb gemäß der §§. 1. 4. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 geschützt.

2. Nicht minder unzutreffend ist die Ausführung der Revision, daß die W.'sche Broschüre mit Rücksicht auf ihr quantitatives Verhältnis zu der in Betracht kommenden früheren Biographie nicht als Nachdruck zu betrachten sei. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß es hinsichtlich des Verbotes des Nachdruckes „keinen Unterschied macht, ob das Schriftstück ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird“. Daß dieses teilweise nicht in einem so engen Sinne aufzufassen sei, daß etwa „schon der Abdruck eines einzelnen Satzes“ als Nachdruck anzusehen wäre, wie es an der von der Revision in bezug genommenen Stelle heißt, ist richtig. Gegen eine solche Auffassung schlägt schon die Ausnahmebestimmung des §. 7 litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, nach welcher das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines bereits veröffentlichten Werkes in einem größeren Ganzen nicht als Nachdruck angesehen werden soll. Um einen solchen kleineren Teil des Originalwerkes und um dessen Aufnahme in ein größeres Ganze handelt es sich aber hier nicht. Vielmehr stellt der erste Richter auf Grund der eigenen Angaben des Autors fest, daß die ganze bei W. erschienene, 36 Druckseiten enthaltende Schrift als Auszug der für R. geschriebenen Jubiläumsausgabe abgefaßt sei, wobei nur die Schlußseiten neu und in der Mitte „einige neue Thatfachen eingefügt“ seien.

Der erste Richter stellt hierzu auf Grund eingehender Vergleichung der W.'schen Broschüre und der R.'schen Jubiläumschrift fest, daß erstere keineswegs eine derartige Um- oder Bearbeitung der letzteren darstelle, daß sie als neue selbständige Geistes schöpfung angesehen werden könne, sondern daß, abgesehen von der wörtlichen Übernahme einzelner Stellen in größerem oder geringerem Umfange eine völlige Gleichheit nicht nur

der sprachlichen Wendungen, sondern auch des ganzen Gedankenganges hervortrete, sodaß nur ein unselbständiger Auszug vorliege. Nach dieser tatsächlichen Feststellung, die zu keinem Bedenken Anlaß giebt, konnte ohne Rechtsirrtum Nachdruck angenommen werden. Denn im Gegensatze zum Rechte des Citierens oder der Aufnahme kleinerer Teile eines Schriftwerkes in ein größeres Ganze ist es nicht erlaubt, ein Schriftwerk in der Weise auszubeuten, daß ein Auszug einfach dem Idengeange des Werkes folgt, daselbe nach seinem hauptsächlichsten Gedanken auszieht und dann als selbständige Arbeit veröffentlicht wird. Die Grenze zwischen teilweisem Nachdrucke und erlaubter Entlehnung bestimmt sich nicht nur, wie die Revision meint, nach räumlichen Grenzen, sondern zunächst nach den Umständen, insbesondere dem Zwecke der Anführung, die entweder in irgend einer wissenschaftlichen oder kritischen Aufgabe begründet sein kann oder als bloße Ausbeutung des benützten Schriftwerkes erscheint. Letztere wird immer dann vorliegen, wenn Bruchstücke oder Auszüge des fremden Werkes ohne irgend welche erhebliche eigene Zuthat als selbständiges Schriftwerk herausgegeben werden.

Daß hier der Autor selbst den Auszug aus seinem eigenen Werke entnahm, ist im Hinblick auf §. 4 Abs. 2 mit §. 5 litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gleichgültig, weil er die Rechte an dem ursprünglichen Werke dem Verleger R. übertragen hatte, in dessen Rechte durch die von einem anderen Verleger bewirkte Veranstaltung des neuen auszugweisen Abdruckes ebenso eingegriffen wurde, als wäre der Auszug von irgend einem Dritten hergestellt worden.

3. Die Revision bestreitet ferner im Einklange mit der früheren Verteidigung des Verlegers W. als Angeklagten die Annahme eines Nachdruckes auch deshalb, weil die von W. herausgegebene Broschüre nur als Teil einer zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke veranstalteten Sammlung erscheine und darum unter die Ausnahmebestimmung des §. 7 litt. a des Gesetzes falle. Allein auch diese Auffassung ist unbegründet.

Der erste Richter stellte auf Grund der Erklärungen des Angeklagten und der von ihm versandten Prospekte fest, daß W. eine Sammlung verschiedener Schriftwerke zu dem Zwecke herausgab, um „den nationalen Sinn des deutschen Volkes durch populäre Lektüre zu beleben“. Angenommen, dieser Zweck vermöchte den Ge-

sichtspunkt einer Sammlung im Sinne des §. 7 litt. a zu begründen, so könnte er doch hier schon deshalb nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, weil inhaltlich der vom ersten Richter angeführten Ankündigungen nicht nur das Sammelwerk als solches in Serien von 12 Heften zu einem bestimmten Subscriptionspreise angeboten, sondern auch jedes einzelne Heft zu einem entsprechend höheren Preise selbständig offeriert und verkauft wurde. Sind aber die einzelnen Teile eines Sammelwerkes für sich verkäuflich und bekunden sie sich damit selbst als nicht wesentlich zusammengehörig, so kommt eben jede solche Lieferung und ihr Verhältnis zu den darin aufgenommenen fremden Werken selbständig in Betracht. Schon deshalb kann also die hier fragliche, ausschließlich dem Werke eines einzigen Schriftstellers entnommene und, wie erörtert, lediglich einen Auszug aus diesem Werke enthaltende Broschüre nicht aus dem Gesichtspunkte einer „Sammlung“ im Sinne des §. 7 litt. a beurteilt werden.

Auch darin ist dem ersten Richter beizutreten, daß es sich hier überhaupt nicht um eine „Sammlung zu einem bestimmten litterarischen Zwecke“, auf die der mehrgedachte §. 7 litt. a Anwendung finden könnte, handelt. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke“ zunächst die Zugehörigkeit der Arbeit zu einer besonderen und eigentümlichen Gattung von Produkten im Gebiete der Litteratur bezeichnen will, gehört zu diesem mehr äußerlichen Momente jedenfalls das weitere, für jeden gesetzlichen Schutz vorausgesetzte Erfordernis, daß das Werk sich als Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit herausstelle.

Vgl. Urtr. vom 4. Februar 1880 in Entsch. des R.G.'s in Straff.

Bd. 1 S. 184, Urtr. vom 29. November 1880 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 75.

Dieses Erfordernis wird hier mit Grund vermisst. Von einer eigenen Geistesthätigkeit des Sammlers, die in dem Sammelwerke eine Vereimigung von der Art hergestellt, daß sie — die Gesamtheit der einzelnen Ingredienzien des Werkes angeht — wesentlich und überwiegend den Charakter einer neuen geistigen Schöpfung an sich trägt,¹ ist nach den Feststellungen des ersten Richters absolut nichts wahrzunehmen. Schon hiernach ist also die Unanwendbarkeit der Aus-

¹ Vgl. Wächter, Autorrecht S. 71.

nahmebestimmung des §. 7 litt. a auf den vorliegenden Fall außer Zweifel, und bedarf daher die Frage, ob nicht auch der Zweck, „den nationalen Sinn des deutschen Volkes durch populäre Lektüre zu beleben“, ein zu allgemeiner und weitgesteckter sei, um unter diese Gesetzesbestimmung zu fallen, und ob dieser Zweck nicht mit dem schon vom Autor des ursprünglichen Werkes verfolgten so vielfach zusammenfalle, daß er nicht mehr als ein eigentümlicher litterarischer Zweck erscheine, keiner weiteren Erörterung und Entscheidung. Nur soviel mag bemerkt werden, daß jedenfalls die Entstehungsgeschichte der Vorchrift auf eine strenge, nicht auf eine ausdehnende Auslegung des Gesetzes hinweist. Dieselbe fand sich im Entwurfe als §. 6 und hatte daselbst folgenden Wortlaut:

„Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes;

b) die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriftwerke von geringem Umfange, wie kleinere Aufsätze, Gedichte ic, in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk, gleichviel ob dies in Form einer Zeitschrift erscheint oder nicht.

Daselbe gilt, wenn die Aufnahme in eine zu einem eigentümlichen litterarischen oder künstlerischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller erfolgt. . . .“

Die Motive sagen hierzu (S. 25): „Die Sammlungen, in welche die wörtliche Aufnahme kleinerer fremder Erzeugnisse erlaubt ist, müssen einen selbständigen litterarischen resp. künstlerischen Zweck haben oder zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche bestimmt sein. Die bloße Angabe eines der gedachten Zwecke auf dem Titel kann selbstredend nicht genügen, einer Sammlung die im §. 6 ad b gedachten Befugnisse zu sichern, dieselbe muß vielmehr die inneren Eigenschaften besitzen, welche zur Erreichung eines jener gesetzlich erhobenen Zwecke erforderlich sind.“

Die Kommission des Reichstages strich den Passus „zu einem eigentümlichen litterarischen oder künstlerischen Zwecke“ und wollte lediglich für Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche die Benutzung fremder Werke in dem durch den Entwurf normierten Umfange gestatten. Der Kommissionsbericht erklärt ausdrücklich, daß

man im übrigen den Sinn des Regierungsentwurfes nicht ändern wolle, denselben aber, „um dadurch die Kasuistik zu vermeiden“, redaktionell anders gefaßt habe, indem es heiße: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) Das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines bereits veröffentlichten Werkes, sowie die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringem Umfange in ein größeres Ganze, sobald dieses nach seinem Hauptinhalte ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche veranstaltet werden. . .“ Der Bericht bemerkt weiter: „Die Differenz von der Regierungsvorlage besteht jetzt nur noch in der etwas geringeren Exemplifikation, sowie darin, daß solche Kompilationen, wie die Anthologien, die Kommerzbücher u, in dem Paragraphen keine Stelle gefunden haben. Der Inhalt von a) und b) der Regierungsvorlage findet sich ziemlich wörtlich in allen deutschen Nachdrucksgesetzen.“

Vgl. Drucksachen des Reichstages Nr. 138 S. 7 und 37.

Bei der Verhandlung im Reichstage selbst wurden hinter den Worten: „zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche“ die Worte: „oder zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke“ wieder eingefügt und dabei von dem Referenten ausdrücklich bemerkt: „Damit . . . haben wir die Anthologien und die Kommerzbücher gerettet, und ich wünsche allerdings auch nicht, daß diese beiden zu Grunde gehen.“

Vgl. Stenographischer Bericht S. 824.

Wenn daher nach den Materialien unter Sammelwerken „zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke“ zunächst Anthologien, Liederbücher, überhaupt Sammelwerke zu verstehen sind, welche regelmäßig einzelne kleinere Arbeiten verschiedener Schriftsteller oder Dichter nach einem bestimmten Systeme und zu einem bestimmten Gebrauchszwecke zu einem Bande zusammensassen, so würde sich diese Anschauung nicht wohl zu Gunsten einer Sammlung verschiedener Schriftwerke der hier vorliegenden Art verwerten lassen.

Die Revision des W. war hiernach zu verwerfen.